



## **Amtsgericht Bonn**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 27.05.2025, 09:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Godesberg, Blatt 10576,**

**BV lfd. Nr. 1**

146/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Godesberg, Flur 6, Flurstück 603 und 784, Gebäude- und Freifläche, Friesdorfer Str. 10, Größe: 529 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit WHG 6 gekennzeichneten Wohnung im 2. Obergeschoss rechts mit zwei Balkonen und einem Abstellraum mit WHG-UG.06 und einem Pkw-Stellplatz im Tiefgeschoss im Aufteilungsplan mit ST.6 gekennzeichnet

versteigert werden.

Es handelt sich um einen Mitgentumsanteil an dem Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit WHG 6 gekennzeichneten Wohnung im 2. OG rechts mit 2 Balkonen und einem Abstellraum mit WHG-UG06 und einem PKW-Stellplatz im Tiefgeschoss im Aufteilungsplan mit ST.6 gekennzeichnet.

Zum Wertermittlungsstichtag wird das Wohngebäude als Boardinghouse betrieben. Im Laufe der Baumaßnahme ist es zu baulichen Verzögerungen und Baustillstand gekommen.

Nach Baubeginn in 2011 erfolgte die vorzeitige Nutzungsgenehmigung in 2017. Die abschließende Fertigstellung und Endabnahme der Bauleistungen durch die Stadt Bonn steht zum Wertermittlungsstichtag noch aus.

Eine Innenbesichtigung des Sondereigentums und Teilbereiche des Gemeinschaftseigentums konnte nicht erfolgen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am   eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

339.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.